

SATZUNG

The American Club of Hamburg e.V.

in der Fassung des Beschlusses der ordentlichen Mitgliederversammlung
vom 29. Februar 2016

§ I

Name, Sitz und Gerichtsstand

Der Verein führt den Namen "The American Club of Hamburg e.V.", nachfolgend auch der "Club" bzw. der "Verein" genannt.

Vereinssitz ist die Freie und Hansestadt Hamburg. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg zu Nr. 13676 eingetragen. Gerichtsstand des Vereins ist die Freie und Hansestadt Hamburg.

§ II

Vereinszweck

Zweck des Clubs ist die Förderung und Vertiefung von freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Einwohnern und den Wirtschafts- und Kulturinstitutionen in der Freien und Hansestadt Hamburg einerseits sowie den in Hamburg lebenden Amerikanern und amerikanischen Organisationen andererseits. Des Weiteren dient der Club der Vermittlung des gegenseitigen Austausches von Kenntnissen über Geschichte, Kultur, Wirtschaft und Politik zwischen Amerikanern, Deutschen und in Hamburg lebenden anderen ausländischen Mitbürgern. Die Aktivitäten des Clubs sollen sich insbesondere auf Vorträge, kulturelle Veranstaltungen, die Pflege persönlicher Kontakte und die allgemeine Förderung von deutsch-amerikanischen Handels- und Geschäftsbeziehungen konzentrieren.

Der Club ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Club erfüllt seine Aufgaben durch Mitgliedertreffen sowie Vortrag-, Kultur- und Sonderveranstaltungen, die dem Vereinsvorstand dazu geeignet erscheinen. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen oder Vergünstigungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ III

Mitgliedschaft

Die Vereinsmitgliedschaft steht natürlichen und juristischen Personen offen. Die Bezeichnung von Personen in dieser Satzung in maskuliner Form steht deren Bezeichnung in femininer Form gleich

Die Mitgliedschaft setzt sich zusammen aus:

1. Firmenmitgliedern (Corporate Members)
2. zusätzlichen Firmendelegierten (Additional Representatives)
3. persönlichen Mitgliedern (individual Members)
4. persönlichen Ehegatten-Mitgliedern (Individual Spouse Members)
5. Junioren bis Vollendung des 25. Lebensjahrs (Junior Members).

Jede Mitgliedschaft ist berechtigt zur Stimmabgabe und zum aktiven und passiven Wahlrecht.

Bei Firmenmitgliedschaften ist dem Club jeweils ein Delegierter zu benennen, der die Rechte der Mitgliedschaft ausübt. Nur dieses Mitglied ist aktiv und passiv wahlberechtigt und in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Eine Stimmrechtsvertretung ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der Bestimmungen dieser Satzung zulässig.

Alle Personen, die dem Verein beitreten wollen, müssen dem Vereinsvorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag vorlegen, über den der Vorstand auf der folgenden Vorstandssitzung entscheidet. Er kann diese Aufgabe an ein beauftragtes Komitee delegieren. Aufnahmeanträge werden Interessenten auf Anfrage zugestellt.

In der Entscheidung über die Aufnahme ist der Vorstand frei. Bei der Aufnahme soll der Vorstand darauf achten, dass in der Mitgliedschaft ein angemessenes Verhältnis zwischen deutschen und amerikanischen sowie anderen ausländischen Staatsbürgern und Firmen besteht. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, eine Ablehnung zu begründen.

Es können durch den Vorstandsbeschluss Ehrenmitglieder aufgenommen werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, nicht zur Stimmabgabe berechtigt und können nur Ehrenämter bekleiden. Der amtierende US-Generalkonsul in Hamburg ist traditionell Ehrenvorsitzender des Clubs.

Rechtsverbindliche Mitteilungen des Vereins an seine Mitglieder oder der Mitglieder an den Verein müssen in Textform erfolgen. Das heißt, eine für beide Seiten verbindliche Aussendung erfolgt brieflich oder per Telefax beziehungsweise per E-Mail an die jeweils letzte vom Mitglied dem Verein oder die vom Verein dem Mitglied schriftlich bekannt gegebene Post-, Telefax- oder E-Mail Anschrift. Erklärungen, an die Rechtsfolgen geknüpft werden, sind zu unterschreiben.

§ IV

Vorstand, Bestellung des Vorstands

Der Vorstand des Clubs (Board) besteht aus acht Personen, und zwar

- dem Vorsitzenden (President),
- dem stellvertretenden Vorsitzenden (Vice-President),
- dem Schatzmeister (Treasurer),
- dem Schriftführer (Secretary)

als vertretungsberechtigtem (engerem)

- sowie vier Direktoren (Directors) mit vom Vorstand festzulegenden besonderen Aufgabenbereichen

als erweitertem Vorstand.

Jedes Mitglied kann zur Wahl in jedes Vorstandsamt jeweils einen Kandidaten nominieren. Nominiert werden darf nur, wer passiv wahlberechtigt ist. Nominierungen, die bis spätestens zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingegangen sind, müssen in der Wahleinladung oder einem Nachtrag veröffentlicht werden, spätere können nach freier Entscheidung des Vorstandes veröffentlicht werden. Außerdem können Nominierungen direkt auf der Mitgliedervollversammlung ausgesprochen werden.

Die Vorstandsmitglieder werden für zwei Geschäftsjahre im Sinne von § VIII Abs. 1 gewählt und bleiben grundsätzlich bis zur nächsten, routinemäßig Vorstandswahlen vorsehenden ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt.

Die Wahlperioden für den engeren Vorstand einerseits und den erweiterten Vorstand andererseits sind gegeneinander um ein Jahr versetzt.

Während einer Wahlperiode vakant werdende Vorstandsämter werden durch Zuwahl des Vorstands besetzt. Diese Entscheidung ist schnellstmöglichst durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ V

Gesetzliche Vertretung des Vereins

Gesetzliche Vertreter des Vereins sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister; jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Für Geschäfte des täglichen Bedarfs besteht Einzelvertretungsberechtigung.

§ VI

Bestellung eines Geschäftsführers

Der Vorstand kann entsprechend der Vereinsgröße einen besoldeten Geschäftsführer bestellen, dessen Befugnisse auf Grundlage von § 30 BGB zu bestimmen sind.

§ VII Zuständigkeit

Der Vorstand hat alle Angelegenheiten des Vereins zu besorgen, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der Vorstand ist ohne vorherige Zustimmung durch die Mitgliederversammlung nicht berechtigt, im Namen des Vereins Verbindlichkeiten einzugehen, die das Fünzigfache eines Jahresbeitrages für persönliche Einzelmitgliedschaft pro Geschäftsvorgang überschreiten. Diese Beschränkung gilt nicht für Verbindlichkeiten, die zur Durchführung einer Clubveranstaltung dienen, wenn abzusehen ist, dass diese Verbindlichkeiten durch die geplanten Veranstaltungserlöse und durch vorhandene liquide Mittel gedeckt werden.

§ VIII Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet innerhalb der ersten zwei Monate eines jeden Kalenderjahres statt und schließt das Geschäftsjahr des Vereins ab. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn

- a) der Vorstand es beschließt,

oder

- b) sieben Mitglieder oder, sollte der Verein weniger als 15 Mitglieder haben, mindestens jeweils die um ein Mitglied reduzierte Hälfte der Mitglieder die Einberufung gemeinsam schriftlich bei dem Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand, wenn die satzungsmäßigen Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung gibt der Vorstand den Mitgliedern den geplanten Versammlungstermin und die Tagesordnung in Textform bekannt. Gleichzeitig teilt der Vorstand mit, welche Vorstandsämter und sonstigen Vereinsämter neu zu besetzen sind. Ergänzungsanträge für die Tagesordnung müssen mindestens zwei Wochen vor dem Termin der ordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eingehen.

Die ordentliche Mitgliedervollversammlung kann nur über Anträge der Tagesordnung abstimmen, die den Mitgliedern mit der Tagesordnung zugestellt wurden. Der Vorstand ist verpflichtet, ordnungsgemäß und rechtzeitig gestellte Ergänzungsanträge für die Tagesordnung mit der Einladung zur Mitgliedervollversammlung, gegebenenfalls durch einen Nachtrag, bekannt zu machen.

Die Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliedervollversammlung kann mit verkürzter Frist von mindestens 14 Kalendertagen erfolgen. Die Tagesordnung wird ebenfalls mit der Einladung zugestellt.

§ IX

Durchführung der Mitgliedervollversammlung

Auf die Mitgliedervollversammlung finden die §§ 32 bis 35 BGB Anwendung, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Da der Club in deutscher Rechtsverfassung amerikanisch ausgerichtet ist, soll sich der Ablauf der Versammlung an amerikanischen parlamentarischen Grundsätzen orientieren, wie sie z.B. "Robert's Rules of Order" darstellen, soweit deutsches Recht dem nicht entgegensteht.

Sinn und Zweck der ordentlichen Mitgliedervollversammlung ist die Genehmigung der Jahresabrechnung, die Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr, nach Ablauf der jeweiligen Amtsperiode die Wahl des neuen Vorstandes, sowie die Entscheidungsfindung über alle Gegenstände, die satzungsgemäß als Tagesordnungspunkt der Mitgliedervollversammlung angemeldet sind.

Die Mitgliedervollversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung mit einfacher Mehrheit den Vorsitz. Bei Wahlen muss der Versammlungsleiter, sofern er selbst für ein Amt kandidiert, die Versammlungsleitung für die gesamte Dauer der Wahl und der vorhergehenden Diskussion einem nicht zur Wahl stehenden Mitglied übertragen.

Bei allen Wahlen und Abstimmungen entscheidet einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen vorbehaltlich der Bestimmung des § XII. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegeben.

Eine Bevollmächtigung für Wahlen und Abstimmungen auf der Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Bevollmächtigter darf nicht mehr als eine Stimme neben seiner eigenen vertreten. Die Erteilung einer Untervollmacht ist unzulässig.

Über die Beschlüsse der Mitgliedervollversammlung ist Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll stellt Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen und aufgrund erteilter Vollmacht vertretenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen

Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung fest. Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut aufgeführt werden.

§ X Mitgliedsbeiträge

Die Struktur der Mitgliedsbeiträge wird auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung jeweils für das auf die Mitgliederversammlung folgende Geschäftsjahr beschlossen. Wird kein Beschluss gefasst, bleiben die Mitgliedsbeiträge unverändert.

Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils bis zum 15. Februar eines Geschäftsjahres in einer Summe fällig und zu entrichten.

§ XI Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Tod,
- b) Kündigung/Austritt,
- c) Ausschluss.

Der Austritt erfolgt durch schriftlich übermittelte Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und muss sechs Wochen vor dessen Ablauf dem Vorstand zugehen

Der Ausschluss kann verfügt werden, wenn

- a) ein Mitglied trotz Mahnung mit Beiträgen mindestens in Höhe eines Jahresbeitrages länger als sechs Monate ab Fälligkeit im Rückstand ist,

oder

- b) ein Mitglied den Interessen des Vereins gröblich zuwiderhandelt,

oder

- c) durch das Verhalten eines Mitgliedes das Ansehen des Vereins, insbesondere in Bezug auf deutsch-amerikanische Beziehungen, erheblich beeinträchtigt oder beschädigt wird.

Der Vereinsausschluss erfolgt durch den Vorstand mit Zweidrittelmehrheit nach Anhörung des betroffenen Mitglieds, das mindestens zwei Wochen vor der entsprechenden Vorstandssitzung schriftlich über das anstehende Ausschlussverfahren zu benachrichtigen ist.

Ausgeschlossene Mitglieder haben bei Änderung der Umstände, die zu ihrem Ausschluss führten, das Recht die Mitgliedschaft erneut zu beantragen.

§ XII

Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen

Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben. Für einen Auflösungsbeschluss muss diese Mehrheit mindestens $\frac{3}{4}$ der gesamten Mitglieder umfassen.

§ XIII

Vereinsvermögen bei Auflösung

Bei der Auflösung des Clubs fällt das Vereinsvermögen an eine von den Mitgliedern im Auflösungsbeschluss zu bestimmende wohltätige, steuerlich als gemeinnützig anerkannte Organisation. Der Beschluss über die künftige Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.